

**- Auszug aus der Niederschrift -**

<b>Kreistag-Sitzung am 23.03.2022</b> -öffentlicher Teil-	Gesetzliche Mitgliederzahl: <b>39</b> davon anwesend: <b>29</b>								
<table border="1"><tr><td><b>TOP: 4</b></td><td><b>Sache / Beschluss</b></td></tr></table>	<b>TOP: 4</b>	<b>Sache / Beschluss</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b> <table border="1"><tr><td>Dafür</td><td>Dagegen</td><td>Enthaltung</td></tr><tr><td><b>29</b></td><td><b>0</b></td><td><b>0</b></td></tr></table>	Dafür	Dagegen	Enthaltung	<b>29</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>TOP: 4</b>	<b>Sache / Beschluss</b>								
Dafür	Dagegen	Enthaltung							
<b>29</b>	<b>0</b>	<b>0</b>							

**Zustimmung zur Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RPL Süd)**

**Vorbemerkungen**

Am 13.02.2021 ist das neue Nahverkehrsgesetz (NVG) Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, welches die bisherige gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1995 ersetzt hat. Die wesentlichen Kernpunkte des neuen NVG sind:

1. Der Landesnahverkehrsplan (Fertigstellung bis Ende 2023, hierüber Konkretisierung der ÖPNV-Pflichtaufgabe und der landesweiten Standards des ÖPNV),
2. die Schaffung von sogenannten Regionalausschüssen zur ergänzenden Beratung der Themen des öffentlichen Personennahverkehrs auf regionaler Ebene,
3. die gesetzliche Etablierung der Verkehrsverbände, da diese im alten Gesetz faktisch keine Erwähnung fanden. Der Grund hierfür war, dass im Jahr 1995 (außer einem noch sehr kleinen Verkehrsverbund Rhein-Neckar) in Rheinland-Pfalz noch keinerlei Verbundstrukturen bestanden.
4. Weiterentwicklung der bisherigen Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord in zwei Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord
5. Grundidee des Gesetzes: „ÖPNV aus einem Guss“ durch enge Kooperation aller Partner.

**Neue Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, Grundsatzbeschluss am 13.12.2021**

Auf Basis dieser neuen gesetzlichen Grundlagen entstand das Erfordernis, die bisherige Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd grundlegend zu überarbeiten. Dieser ist heute im Wesentlichen zuständig für die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs im südlichen Rheinland-Pfalz.

## **- Auszug aus der Niederschrift -**

Die Verbandsordnung des neuen Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd), der aus dem heutigen Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV Süd) weiterentwickelt wird, wurde in der Verbandsversammlung des ZSPNV Süd am 13.12.2021 einstimmig beschlossen. Auf Basis dieses Grundsatzbeschlusses erfolgen nun die Beschlüsse in den Gremien der bisherigen Mitglieder des ZSPNV Süd sowie der vier neuen Mitglieder (Städte Bingen, Bad Kreuznach, Ingelheim, Idar-Oberstein) des künftigen ZÖPNV RLP Süd.

### **Zentrale Punkte der neuen Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd**

Die neue Organisationsstruktur bildet im Wesentlichen die Organisationsveränderungen in den letzten Jahren ab, da es zum Zeitpunkt des alten Nahverkehrsgesetzes faktisch keine Verkehrsverbände gab. Zum besseren Verständnis der künftigen ÖPNV-Organisationsstruktur ist diese in **Anlage 1, Folie 6**, grafisch dargestellt.

Zu den zentralen Punkten der neuen Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd, die in der **Anlage 2** beigefügt ist, gehören die folgenden Aspekte:

1. Hauptziel der neuen Verbandsordnung ist die verbesserte Kooperation der bisherigen Schienenzweckverbände und der Verkehrsverbände zur Schaffung eines ÖPNV-Angebotes „aus einem Guss“. Schon heute besteht im Süden des Landes eine enge Kooperation zwischen dem ZSPNV Süd und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar auf politischer und Managementebene. Eine ähnlich enge Verknüpfung zwischen dem künftigen ZÖPNV Süd und dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund ist daher ebenfalls anzustreben.
2. Im künftigen ZÖPNV RLP Süd nimmt die Geschäftsstelle in Kaiserslautern (zentrale Geschäftsstelle des ZÖPNV RLP Süd) wie heute alle Aufgaben im Hinblick auf die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs wahr.
3. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (sog. Regionale Hauptlinien), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des ZÖPNV Süd sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden.
4. Im ZÖPNV Süd werden zwei Regionalausschüsse gebildet: der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe sowie der Regionalausschuss Pfalz:

Die Regionalausschüsse nehmen nach § 7 Abs. 4 NVG innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebietes die Aufgaben der Gestaltung des Verbundtarifs, des Vertriebs, der Einnahmeverteilung, der Fahrgastinformation, des Marketings und der verkehrlichen Planung (für den lokalen Busverkehr) für den Zweckverband wahr.

## **- Auszug aus der Niederschrift -**

- Im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe wird der heutige Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Nahe (ZRNN) zum Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe weiterentwickelt. Die regionale Geschäftsstelle ist in Ingelheim, die gleichzeitig die Geschäftsstelle des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes ist.
  - Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
  - Im Bereich der Pfalz bedient sich der Regionalausschuss Pfalz zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufgrund der Sonderstellung des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (Dreiländerverbund Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg) des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN).
5. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung ändert sich die Stimmengewichtung in der Verbandsversammlung. Heute hat jedes Mitglied (auch das Land Rheinland-Pfalz) eine Stimme. Künftig erfolgt die Stimmengewichtung entsprechend der Einwohnerzahl (**Anlage 3**).

Die detaillierten Unterschiede zwischen der heutigen Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und des künftigen Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind in der beigefügten Power-Point-Präsentation dargestellt (**Anlage 1**).

Vor diesem Hintergrund ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende der FWG-Fraktion, Herr Herwart Dilly, wies im Zusammenhang mit der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt darauf hin, dass nicht alle Kreistagsmitglieder der digitalen Gremienarbeit zugestimmt haben und bat darum, dass diesen Personen die Beratungsunterlagen weiterhin in Papierform zugestellt werden.

Herr Dr. Wolfgang Frey ergänzte, dass die Sitzungsunterlagen bitte auch rechtzeitig im Ratsinformationssystem eingestellt und eine automatisierte E-Mail mit dem Hinweis, dass ein neues Dokument eingestellt wurde, an die Mitglieder versendet werden solle.

Herr Olaf Radolak (FWG) wies in diesem Zusammenhang auch noch darauf hin, dass der Verlauf bei Änderungen nachvollziehbar dargestellt werden soll.

Der Vorsitzende sagte zu, die Anregungen künftig zu berücksichtigen und leitete sodann zum eigentlichen Thema über.

### **Beschluss:**

**Auf Basis des einstimmigen Grundsatzbeschlusses bezüglich der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes**

**- Auszug aus der Niederschrift -**

**Schienerpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd am 13.12.2021 beschließt der Kreistag des Landkreises Kusel die in der Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügte neue Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd.**

- Anlage 1 Präsentation 65. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd am 13.12.2021, TOP 5 neue Verbandsordnung ZÖPNV RLP Süd
- Anlage 2 Verbandsordnung ZÖPNV RLP Süd
- Anlage 3 Stimmenverhältnisse ZÖPNV RLP Süd

<b>Kreistags-Sitzung am 23.03.2022</b> -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: <b>39</b>		
		davon anwesend: <b>-</b>		
<b>TOP: 4</b>	<b>Sache / Beschluss</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

**Zustimmung zur Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes  
Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RPL Süd)**

**Beschlussvorlage:**

**Vorbemerkungen**

Am 13.02.2021 ist das neue Nahverkehrsgesetz (NVG) Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, welches die bisherige gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1995 ersetzt hat. Die wesentlichen Kernpunkte des neuen NVG sind:

1. Der Landesnahverkehrsplan (Fertigstellung bis Ende 2023, hierüber Konkretisierung der ÖPNV-Pflichtaufgabe und der landesweiten Standards des ÖPNV),
2. die Schaffung von sogenannten Regionalausschüssen zur ergänzenden Beratung der Themen des öffentlichen Personennahverkehrs auf regionaler Ebene,
3. die gesetzliche Etablierung der Verkehrsverbände, da diese im alten Gesetz faktisch keine Erwähnung fanden. Der Grund hierfür war, dass im Jahr 1995 (außer einem noch sehr kleinen Verkehrsverbund Rhein-Neckar) in Rheinland-Pfalz noch keinerlei Verbundstrukturen bestanden.
4. Weiterentwicklung der bisherigen Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord in zwei Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord
5. Grundidee des Gesetzes: „ÖPNV aus einem Guss“ durch enge Kooperation aller Partner.

**Neue Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr  
Rheinland-Pfalz Süd, Grundsatzbeschluss am 13.12.2021**

Auf Basis dieser neuen gesetzlichen Grundlagen entstand das Erfordernis, die bisherige Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd grundlegend zu überarbeiten. Dieser ist heute im Wesentlichen zuständig für die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs im südlichen Rheinland-Pfalz.

Die Verbandsordnung des neuen Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd), der aus dem heutigen Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV Süd) weiterentwickelt wird, wurde in der Verbandsversammlung des ZSPNV Süd am 13.12.2021 einstimmig beschlossen. Auf Basis dieses Grundsatzbeschlusses erfolgen nun die Beschlüsse in den Gremien der bisherigen Mitglieder des ZSPNV Süd sowie der vier neuen Mitglieder (Städte Bingen, Bad Kreuznach, Ingelheim, Idar-Oberstein) des künftigen ZÖPNV RLP Süd.

## **Zentrale Punkte der neuen Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd**

Die neue Organisationsstruktur bildet im Wesentlichen die Organisationsveränderungen in den letzten Jahren ab, da es zum Zeitpunkt des alten Nahverkehrsgesetzes faktisch keine Verkehrsverbünde gab. Zum besseren Verständnis der künftigen ÖPNV-Organisationsstruktur ist diese in **Anlage 1, Folie 6**, grafisch dargestellt.

Zu den zentralen Punkten der neuen Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd, die in der **Anlage 2** beigefügt ist, gehören die folgenden Aspekte:

1. Hauptziel der neuen Verbandsordnung ist die verbesserte Kooperation der bisherigen Schienenzweckverbände und der Verkehrsverbünde zur Schaffung eines ÖPNV-Angebotes „aus einem Guss“. Schon heute besteht im Süden des Landes eine enge Kooperation zwischen dem ZSPNV Süd und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar auf politischer und Managementebene. Eine ähnlich enge Verknüpfung zwischen dem künftigen ZÖPNV Süd und dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund ist daher ebenfalls anzustreben.
2. Im künftigen ZÖPNV RLP Süd nimmt die Geschäftsstelle in Kaiserslautern (zentrale Geschäftsstelle des ZÖPNV RLP Süd) wie heute alle Aufgaben im Hinblick auf die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs wahr.
3. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (sog. Regionale Hauptlinien), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des ZÖPNV Süd sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden.
4. Im ZÖPNV Süd werden zwei Regionalausschüsse gebildet: der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe sowie der Regionalausschuss Pfalz:

Die Regionalausschüsse nehmen nach § 7 Abs. 4 NVG innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebietes die Aufgaben der Gestaltung des Verbundtarifs, des Vertriebs, der Einnahmeverteilung, der

Fahrgastinformation, des Marketings und der verkehrlichen Planung (für den lokalen Busverkehr) für den Zweckverband wahr.

- Im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe wird der heutige Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Nahe (ZRNN) zum Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe weiterentwickelt. Die regionale Geschäftsstelle ist in Ingelheim, die gleichzeitig die Geschäftsstelle des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes ist.
  - Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
  - Im Bereich der Pfalz bedient sich der Regionalausschuss Pfalz zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufgrund der Sonderstellung des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (Dreiländerverbund Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg) des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN).
5. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung ändert sich die Stimmengewichtung in der Versammlung. Heute hat jedes Mitglied (auch das Land Rheinland-Pfalz) eine Stimme. Künftig erfolgt die Stimmengewichtung entsprechend der Einwohnerzahl (**Anlage 3**).

Die detaillierten Unterschiede zwischen der heutigen Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und des künftigen Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind in der beigefügten Power-Point-Präsentation dargestellt (**Anlage 1**).

Vor diesem Hintergrund ergeht folgender Beschlussvorschlag:

#### **Beschlussvorschlag:**

**Auf Basis des einstimmigen Grundsatzbeschlusses bezüglich der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd in der Versammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd am 13.12.2021 beschließt der Kreistag des Landkreises Kusel die in der Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügte neue Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd.**

Anlage 1 Präsentation 65. Versammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd am 13.12.2021, TOP 5 neue Verbandsordnung ZÖPNV RLP Süd

Anlage 2 Verbandsordnung ZÖPNV RLP Süd

Anlage 3 Stimmenverhältnisse ZÖPNV RLP Süd

**65. Verbandsversammlung des**

**Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr  
Rheinland-Pfalz Süd**

**am 13.12.2021 als Videokonferenz**

**TOP 5 Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz/  
Neue Verbandsordnung des Zweckverbandes  
Öffentlicher Personennahverkehr  
Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd)**

**13.12.2021**

**65. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr  
Rheinland-Pfalz Süd – öffentliche Sitzung**

## Neue Verbandsordnung auf Basis des neuen Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz

- Der Entwurf der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd) wurde auf Basis der Regelungen des neuen Nahverkehrsgesetzes erstellt.
- Diese bilden im Wesentlichen die Organisationsänderungen der letzten Jahre seit dem letzten Nahverkehrsgesetz (1995) ab, da es damals (außer dem VRN) keine Verkehrsverbände in Rheinland-Pfalz gab.
- Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes sind der Landesnahverkehrsplan (Fertigstellung bis Ende 2023, hierüber Konkretisierung der ÖPNV-Pflichtaufgabe), die Schaffung der Regionalausschüsse sowie die Etablierung der Verkehrsverbände im Gesetz.
- Grundidee des Gesetzes: „ÖPNV aus einem Guss“ durch die enge Kooperation aller Partner.

Schon heute enge Kooperation ZSPNV Süd/Verkehrsverbände,  
die weiter ausgebaut werden soll

- Im Süden des Landes besteht im Bereich des VRN/ZSPNV Süd schon heute eine enge Kooperation auf politischer, bzw. Managementebene.
- Eine ähnlich enge Verknüpfung auf politischer und Managementebene für den Bereich des RNN/ZSPNV Süd, d.h. die Region Rheinhessen/Nahe ist anzustreben.

## Arbeitsgruppe neue Verbandsordnung

Der vorliegende Entwurf der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd) wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet, bestehend aus:

- Land Rheinland-Pfalz (Ministerium MKUEM)
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
- Verkehrsverbund Rhein-Mosel
- Verkehrsverbund Region Trier
- Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord

Das nachfolgende Schaubild beschreibt die künftige Organisationsstruktur, die stark an den heutigen Kooperationen und Strukturen angelehnt ist.

Idee des Gesetzes:  
„ÖPNV aus einem Guss“

Verbandsversammlung Zweckverband ÖPNV RP Süd  
insbes. Beschluss Haushalt, Schiene, regionale Buslinien,  
verkehrspolitische Leitlinien (z.B. Landesnahverkehrsplan)

Mitglieder sind die Aufgabenträger des ÖPNV, d.h. die im Gesetz  
definierten Städte sowie die Landkreise im Bereich des ZÖPNV Süd

Intensive Kooperation

Intensive Kooperation

Regionalausschuss  
Rheinhessen/Nahe  
(heute in ähnlicher Form ZRNN als  
politisches Gremium)  
Der Regionalausschuss Rheinhessen-  
Nahe bedient sich zur Durchführung  
der in §7 Abs. 4 NVG definierten  
Aufgaben (insbesondere Busplanung,  
Tarife, neue Mobilitätsformen) des  
Zweckverbandes Rhein-Nahe  
Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN  
GmbH

Regionalausschuss Pfalz  
Der Regionalausschuss Pfalz bedient  
sich aufgrund des Grundvertrages für  
den Verkehrsverbund Rhein-Neckar  
vom 21.12.1995 zur Durchführung  
der in § 7 Abs. 4 NVG definierten  
Aufgaben (insbesondere Busplanung,  
Tarife, neue Mobilitätsformen) des  
Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Rhein-Neckar-, bzw. der VRN GmbH

Beschlüsse des  
Regionalaus-  
schusses Pfalz,  
die den

VRN/ZRN  
betreffen,  
fließen in die  
Verbandsver-  
sammlung des  
ZRN mit den  
dortigen  
Stimmverhält-  
nissen ein.

Bereitet Beschlüsse vor und setzt diese um

Bereitet Beschlüsse  
vor und setzt diese um

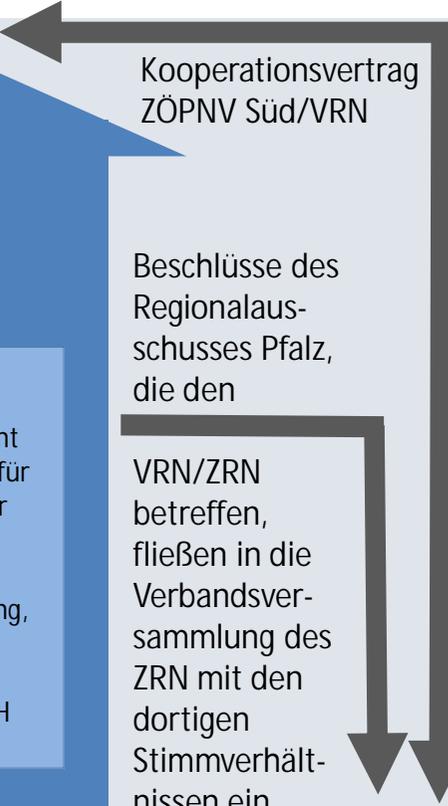
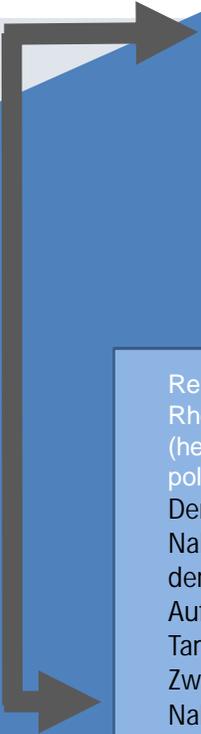
Regionale  
Geschäftsstelle  
Ingelheim

Zentrale  
Geschäftsstelle  
Kaiserslautern

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar/VRN GmbH

Kooperationsvertrag  
ZÖPNV Süd/ RNN

Kooperationsvertrag  
ZÖPNV Süd/VRN



## Ergänzende Ausführungen Regionalausschüsse

Durch die Regionalausschüsse werden (im Prinzip) keine neuen Gremien geschaffen:

- Das Gremium des Regionalausschusses Rheinhessen-Nahe entspricht im Wesentlichen der heute bereits bestehenden Verbandsversammlung des ZRNN.
- Neu aufzunehmen sind hier die Städte Bingen, Bad Kreuznach, Ingelheim, Idar-Oberstein und Worms, solange sie die Aufgabenträgerschaft im ÖPNV wahrnehmen. Das Land Rheinland-Pfalz ist bereits vollwertiges Mitglied im ZRNN.
- Die Beschlüsse des Regionalausschusses Pfalz gehen (sofern sie den VRN/ZRN betreffen) in die heute bestehende Verbandsversammlung des ZRN (mit den dortigen Stimmverhältnissen) ein. Beispiel für ein Beratungsthema des Regionalausschusses Pfalz (aus der Vergangenheit) wäre die Mitfinanzierung des mehrgleisigen Ausbaus zwischen Mannheim und Heidelberg durch die linksrheinischen Aufgabenträger. Das Diskussionsergebnis wurde damals anschließend in die VRN Gremien eingebracht.

Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen der Verbandsordnung des neuen ZÖPNV RLP Süd gegenüber der bestehenden Verbandssatzung des ZSPNV RLP Süd farbig (rot) dargestellt.

## § 1

### **Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

Mitglieder des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG - ) die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz, die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie das Land Rheinland-Pfalz. **Weitere Mitglieder sind die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Bingen und Ingelheim.** (Anm.: Solange sie Aufgabenträger im ÖPNV sind)

## § 2

### Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“ wird **um-**benannt in "Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd" (ZÖPNV RLP Süd).

Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

## § 3

### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt die ihm nach dem NVG zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese umfassen insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 NVG die **Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Verbandsgebiet** nach Maßgabe des NVG.

## § 3

### Aufgaben des Zweckverbandes

- (3) Die Aufgabenträger der regionalen Buslinien sind in § 5 Abs. 1 und 3 NVG bestimmt. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (sog. Regionale Hauptlinien), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. **Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des jeweiligen Zweckverbands sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden.** Diese Verträge regeln das Weitere insbesondere zum Leistungsvolumen, zum Vertragscontrolling und zur Vertragsfinanzierung für die Linienbündel.

## § 3

### Aufgaben des Zweckverbandes

- (4) Der Zweckverband nimmt auf Regionalausschussebene für seine kommunalen Mitglieder die Aufgabe als Zusammenschluss (Gruppe) zuständiger Behörden zum Erlass der allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 wahr. Für den VRN-Tarif liegt gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 NVG die Regelungskompetenz beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, für den RNN-Tarif beim Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund.

## § 4

### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher;
3. die **Regionalausschüsse Rheinhessen-Nahe und Pfalz.**

## § 5

### Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 6 Abs. 3 NVG aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat je angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme. Sofern eine große kreisangehörige Stadt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NVG Mitglied des Zweckverbandes ist, bestimmt sich für den betroffenen Landkreis und die große kreisangehörige Stadt die Zahl ihrer Stimmen mit der Maßgabe, dass der Berechnung der Stimmen des Landkreises die um die Einwohnerzahl der großen kreisangehörigen Stadt reduzierte Zahl der Einwohner des Landkreises zugrunde zu legen ist. Das Land verfügt in jeder Verbandsversammlung über 40 v.H. der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
2. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Vertreterin/ des Vertreters,
3. Bestellung der Verbandsdirektorinnen /der Verbandsdirektoren,
4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans,
5. Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters sowie der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors,
6. grundsätzliche Themen (z.B. verkehrspolitische Leitlinien), die das Gebiet beider Regionalausschüsse betreffen,
7. Einrichtung zusätzlicher Kompetenzzentren, wobei dem Land ebenso ein solches Initiativrecht zusteht,
8. Schienenpersonennahverkehr und regionale Hauptlinien,
9. Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen.

## § 7

### Verbandsvorsteher,-in

- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:  
den Abschluss oder die Änderung von Verkehrsverträgen im SPNV und der regionalen Hauptlinien **im Namen seiner Mitglieder;**

## § 8

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie des Landesnahverkehrsplans bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4 NVG.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen, sind nicht wirksam, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss dagegen stimmen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsordnung sowie die Bestellung oder Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder die Bestellung oder Abberufung des Verbandsdirektors.

## § 9

### Verbandsdirektor/in

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung stehen bis zu zwei Stellen für Verbandsdirektorinnen / Verbandsdirektoren zur Verfügung.
- (2) Die weiteren Aufgaben neben der Koordinierung von regionsübergreifenden Themen werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den die Verbandsversammlung beschließt. Ein Geschäftsverteilungsplan ist nur dann erforderlich, wenn mehr als eine Verbandsdirektorin / ein Verbandsdirektor bestellt wird.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung im Falle einer Neubestellung nach Durchführung eines Auswahlverfahrens die Bestellung der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors vor. Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsdirektor oder die Verbandsdirektorin.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher benennt auf Vorschlag der Verbandsdirektorinnen / der Verbandsdirektoren jeweils einen Stellvertreter und gibt dies der Verbandsversammlung zur Kenntnis.
- (5) Die weiteren Tätigkeitsgebiete der Verbandsdirektorinnen/ der Verbandsdirektoren ergeben sich aus einer Dienstanweisung, die die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ausarbeitet. Diese Dienstanweisung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

## § 10

### Regionalausschüsse

- (1) In dem Zweckverband werden gemäß § 7 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 3 S. 3 NVG zwei Regionalausschüsse gebildet.
- (2) Soweit sich aus dem Nahverkehrsgesetz nichts anderes ergibt, finden für die Regionalausschüsse die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regionalausschüsse entscheiden innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebiets nach § 7 Abs. 4 Satz 1 2. Hs. NVG über den Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne des Artikels 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Die Regionalausschüsse stellen bei Bedarf für ihr Regionalausschussgebiet einen regionalen Nahverkehrsplan im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan nach § 13 NVG auf.
- (5) Die Regionalausschüsse bereiten den Landesnahverkehrsplan gemäß § 11 NVG für ihr jeweiliges Regionalausschussgebiet sowie die mit dem jeweiligen Verbund nach § 7 Abs. 5 Satz 3 NVG zu schließenden Kooperationsverträge vor.
- (6) Der Regionalausschuss Pfalz bedient sich aufgrund des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar vom 21.12.1995 zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar-, bzw. der VRN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
- (7) Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.

## § 11

### Geschäftsstellen des Zweckverbandes

#### Zentrale Geschäftsstelle

Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterhält der Zweckverband eine zentrale Geschäftsstelle. Der Zweckverband unterhält diese Geschäftsstelle in Kaiserslautern.

Zu den Aufgaben dieser Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- Die Konzeption aller SPNV-Angebote sowie der regionalen Hauptlinien,
- die Durchführung von Vergabeverfahren für den SPNV,
- die Konzeption und Rahmenbedingungen für den Vertrieb im SPNV,
- das Qualitätsmanagement, Controlling für den SPNV,
- Marktforschung und Kundenzufriedenheitsanalysen des SPNV,
- Die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketingkonzept und die überregionalen Werbemaßnahmen im SPNV

## § 11

### Geschäftsstellen des Zweckverbandes

#### Regionale Geschäftsstellen

- Für den Vollzug der Aufgaben der Regionalausschüsse sind gemäß § 7 Abs. 5 NVG die bestehenden Verbundgesellschaften Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH und Verkehrsverbund Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (regionale Geschäftsstellen) verantwortlich, soweit die jeweiligen Aufgaben nicht gem. § 7 Abs. 6 Satz 3 NVG vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar erfüllt werden.
- Die regionalen Geschäftsstellen übernehmen die operative Umsetzung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 NVG mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs und der Direktvergaben nach § 10 Abs. 4 S. 2 NVG.
- Zu den Aufgaben der regionalen Geschäftsstellen gehören insbesondere:

## § 11

### Geschäftsstellen des Zweckverbandes

#### Regionale Geschäftsstellen

- Vertragscontrolling bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Verkehrsverträgen, mit Ausnahme von Verkehrsverträgen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
- Betrieb eines Kundencenters mit telefonischer und persönlicher Kundenbetreuung und ggfs. Ticketverkauf,
- Vertrieb und Produktion der verbundeigenen Mobilitätskarte (soweit vorhanden),
- Vertrieb aller Ticketarten, insbesondere Jobticket, Seniorenticket, Semesterticket, Gästeticket u.ä.,
- konzeptionelles und infrastrukturelles Haltestellenmanagement inklusive eines Haltestellenkatasters (Barrierefreiheit) mit Ausnahme von Haltestellen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
- Marktforschung, Marketing und Statistik,
- Planung und Gestaltung flexibler, alternativer, innovativer und ergänzender Verkehrssysteme, wie z.B. Fahrradverleihsysteme, Carsharing etc.,
- Qualitätsmanagement mit Ausnahme von Qualitätsmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr
- und Baustellenmanagement (analog und digital) mit Ausnahme von Baustellenmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr.

Das Nähere regeln die Kooperationsverträge, die zwischen den Verbundgesellschaften und dem Zweckverband geschlossen werden.

## § 12

### Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird von einem durch die Verbandsversammlung bestimmten **Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** oder Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung geprüft.

## § 13

### Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird im Grundsatz durch die ihm nach § 16 NVG zufließenden Mittel gedeckt. Über die aufgabenbezogene Verteilung der Finanzmittel entscheidet die Zweckverbandsversammlung im Zuge der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans.
- (2) Der Vollzug von Finanzströmen zwischen den Zweckverbänden und den regionalen Geschäftsstellen ist Gegenstand der Kooperationsverträge gem. § 7 Abs. 5 S. 3 NVG. Bestehende Vereinbarungen zwischen den regionalen Geschäftsstellen und Aufgabenträgern zu Finanzierung-en/Zuwendungen gelten weiter, auch unter Einbezug von zweckgebundenen Drittmitteln.

## § 13

### Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (3) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, verständigen sich Land und Aufgabenträger im Ständigen Ausschuss nach § 8 Abs. 1 NVG auf geeignete Vorschläge für die Verbandsversammlung zur Deckung oder zur Reduzierung des Finanzbedarfs.
- (4) Der Zweckverband kann gemäß § 10 KomZG zweckgebundene Verbandsumlagen erheben. Es gelten folgende Maßstäbe für die Bemessung der Höhe der Umlagen:
  - (a) Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt als Mitglied des Zweckverbandes 40 % der Verbandsumlage. Die übrigen 60 % der Verbandsumlage tragen die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes, wobei Grundlage für die Bemessung der auf die weiteren Mitglieder entfallenden Verbandsumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller vom Zweckverband im Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV Verkehrsleistungen ist, zuzüglich der Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zum SPNV-Verkehr.

## § 13

### Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (b) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Verbandsmitgliedern anfallen, kann eine Sonderumlage von diesen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Sofern ein besonderes Landesinteresse an der Maßnahme begründet ist, übernimmt das Land einen Anteil von 25,1 % der Sonderumlage. Sind mehrere Verbandsglieder betroffen, ist Grundlage für die Bemessung der Sonderumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Verbandsglieds im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller betroffenen Verbandsglieder zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV-Leistungen zuzüglich der jeweiligen Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zu den SPNV-Leistungen.
  - (c) Wird die Sonderumlage nach Buchstabe (b) zur Finanzierung der Erfüllung der in einer allgemeinen Vorschrift für die Gebiete einzelner Verbandsmitglieder festgelegten tariflichen Verpflichtungen erhoben, so sind für die Bemessung der Umlage die Ausgleichsleistungen, die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen geleistet werden, maßgeblich. Die Ausgleichsleistungen sind dabei jeweils demjenigen Verbandsmitglied zuzurechnen, in dessen Gebiet sie entstehen. Dies erfolgt im Verhältnis der Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder bemessen nach Zug- bzw. Bus-km; Buchstabe (b) Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach ihren jeweiligen Stimmanteilen.

**Wesentliche Neuerungen der Verbandsordnung des neuen ZÖPNV RLP Süd  
gegenüber der bestehenden Verbandssatzung des ZSPNV RLP Süd**

**Zweckverband SPNV**  
**Rheinland-Pfalz Süd**

**§§ 14 - 18**

Keine relevanten Änderungen gegenüber der bisherigen Verbandsordnung

## BESCHLUSSVORSCHLAG

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verbandsversammlung beschließt die neue Verbandssatzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd unter Gremienvorbehalt der Mitglieder.

Nachtrag: Im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd am 13.12.2021 einstimmig so beschlossen.

**65. Verbandsversammlung des**

**Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr  
Rheinland-Pfalz Süd**

**am 13.12.2021 als Videokonferenz**

# **Verbandsordnung für den Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd**

**(Stand Beschluss Verbandsversammlung ZSPNV Süd am 13.12.2021)**

## **§ 1**

### **Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG - ) die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz, die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie das Land Rheinland-Pfalz. Weitere Mitglieder sind die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Bingen und Ingelheim. Falls gemäß § 5 Abs. 3 NVG eine Bestimmung zum Aufgabenträger erfolgt oder die Bestimmung zum Aufgabenträger widerrufen wird, sind die Sätze 1 und 2 durch die zentrale Geschäftsstelle des Zweckverbandes entsprechend anzupassen. Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 3 NVG unberührt.
- (2) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Territorium seiner kommunalen Mitglieder.

## **§ 2**

### **Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“ wird umbenannt in "Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd" (ZÖPNV RLP Süd).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband nimmt die ihm nach dem NVG zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese umfassen insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 NVG die Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des NVG.
- (2) Der Zweckverband nimmt nach § 9 Satz 3 NVG die ihm übertragene Aufgabe als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wahr.

- (3) Die Aufgabenträger der regionalen Buslinien sind in § 5 Abs. 1 und 3 NVG bestimmt. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (nachfolgend regionale Hauptlinien genannt), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des jeweiligen Zweckverbands sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden. Diese Verträge regeln das Weitere insbesondere zum Leistungsvolumen, zum Vertragscontrolling und zur Vertragsfinanzierung für die Linienbündel.
- (4) Der Zweckverband nimmt auf Regionalausschussebene für seine kommunalen Mitglieder die Aufgabe als Zusammenschluss (Gruppe) zuständiger Behörden zum Erlass der allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 wahr. Für den VRN-Tarif liegt gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 NVG die Regelungskompetenz beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, für den RNN-Tarif beim Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund.
- (5) Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Wettbewerbs im Schienenpersonennahverkehr Instrumente der Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen, der Fahrzeugbeteiligung oder der Finanzierung nutzen.
- (6) Der Zweckverband verwaltet die ihm vom Land nach § 16 Abs. 7 und 9 NVG zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge seiner kommunalen Mitglieder auf der Ebene der regionalen Geschäftsstellen und setzt diese gemäß § 13 Abs. 2 dieser Verbandsordnung zweckentsprechend ein.

#### **§ 4**

##### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind

- a. die Verbandsversammlung;
- b. die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher;
- c. die Regionalausschüsse Rheinhessen-Nahe und Pfalz.

#### **§ 5**

##### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 6 Abs. 3 NVG aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder.  
Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat je angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme. Sofern eine große kreisangehörige Stadt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NVG Mitglied des Zweckverbandes ist, bestimmt sich für den betroffenen Landkreis und die große kreisangehörige Stadt die Zahl ihrer Stimmen mit der Maßgabe, dass der Berechnung der Stimmen des Landkreises die um die Einwohnerzahl der großen kreisangehörigen Stadt reduzierte Zahl der Einwohner des Landkreises zugrunde zu legen ist. Das Land verfügt in jeder Verbandsversammlung über 40 v.H. der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Die Zuteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung ist regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, anhand der aktuellen Einwohnerzahlen nach dem Hauptwohnsitz in den Gebieten der Aufgabenträger anzupassen; Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Genaueres ergibt sich aus **Anlage 1**, die alle drei Jahre oder nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung auch vorher zu aktualisieren ist.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
  2. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Vertreterin/ des Vertreters,
  3. Bestellung der Verbandsdirektorinnen /der Verbandsdirektoren,
  4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans,
  5. Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters sowie der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors,
  6. grundsätzliche Themen (z.B. verkehrspolitische Leitlinien), die das Gebiet beider Regionalausschüsse betreffen,
  7. Einrichtung zusätzlicher Kompetenzcentren, wobei dem Land ebenso ein solches Initiativrecht zusteht,
  8. Schienenpersonennahverkehr und regionale Hauptlinien,
  9. Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen.
- (2) Die Kooperationsverträge zwischen den Zweckverbänden und den Verbundgesellschaften gem. § 7 Abs. 5 NVG stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt den Landesnahverkehrsplan nach § 11 NVG für das Zweckverbandsgebiet.

## **§ 7**

### **Verbandsvorsteher/in**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder eine Verbandsvorsteherin / einen Verbandsvorsteher und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Diese müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Amtszeit der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers sowie seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters, endet jeweils mit Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bzw. deren / dessen Ausscheiden aus der kommunalen Vertretung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit eine neue Verbandsvorsteherin / einen neuen Verbandsvorsteher oder eine neue Stellvertreterin / einen neuen Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat den Vorsitz der Verbandsversammlung inne und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:

- a. den Abschluss oder die Änderung von Verkehrsverträgen im SPNV und der regionalen Hauptlinien im Namen seiner Mitglieder;
- b. den Abschluss von Verträgen für die Modernisierung von Infrastrukturen im SPNV;
- c. die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
- d. die Zusammenarbeit mit den Verbandsdirektorinnen/ Verbandsdirektoren im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Regionalaussschüsse.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie des Landesnahverkehrsplans bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4 NVG.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen, sind nicht wirksam, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss dagegen stimmen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsordnung sowie die Bestellung oder Abberufung des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters oder die Bestellung oder Abberufung des Verbandsdirektors.

## **§ 9**

### **Verbandsdirektor/in**

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung stehen bis zu zwei Stellen für Verbandsdirektorinnen / Verbandsdirektoren zur Verfügung.
- (2) Die weiteren Aufgaben neben der Koordinierung von regionsübergreifenden Themen werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den die Verbandsversammlung beschließt. Ein Geschäftsverteilungsplan ist nur dann erforderlich, wenn mehr als eine Verbandsdirektorin / ein Verbandsdirektor bestellt wird.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung im Falle einer Neubestellung nach Durchführung eines Auswahlverfahrens die Bestellung der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors vor. Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsdirektor oder die Verbandsdirektorin.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher benennt auf Vorschlag der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors einen Stellvertreter und gibt dies der Verbandsversammlung zur Kenntnis.
- (5) Das weitere Tätigkeitsgebiet der Verbandsdirektorin/ des Verbandsdirektors ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ausarbeitet. Diese Dienstanweisung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

## **§ 10**

### **Regionalausschüsse**

- (1) In dem Zweckverband werden gemäß § 7 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 3 S. 3 NVG zwei Regionalausschüsse gebildet.
- (2) Soweit sich aus dem Nahverkehrsgesetz nichts anderes ergibt, finden für die Regionalausschüsse die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regionalausschüsse entscheiden innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebiets nach § 7 Abs. 4 Satz 1 2. Hs. NVG über den Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne des Artikels 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Die Regionalausschüsse stellen bei Bedarf für ihr Regionalausschussgebiet einen regionalen Nahverkehrsplan im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan nach § 13 NVG auf.
- (5) Die Regionalausschüsse bereiten den Landesnahverkehrsplan gemäß § 11 NVG für ihr jeweiliges Regionalausschussgebiet sowie die mit dem jeweiligen Verbund nach § 7 Abs. 5 Satz 3 NVG zu schließenden Kooperationsverträge vor.
- (6) Der Regionalausschuss Pfalz bedient sich aufgrund des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar vom 21.12.1995 zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar-, bzw. der VRN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
- (7) Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.

## **§ 11**

### **Geschäftsstellen des Zweckverbandes**

#### **a) Zentrale Geschäftsstelle**

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterhält der Zweckverband eine zentrale Geschäftsstelle in Kaiserslautern.
- (2) Zu den Aufgaben dieser Geschäftsstelle gehören insbesondere:
  - (a) Die Konzeption aller SPNV-Angebote sowie der regionalen Hauptlinien,
  - (b) die Durchführung von Vergabeverfahren für den SPNV,
  - (c) die Konzeption und Rahmenbedingungen für den Vertrieb im SPNV,
  - (d) das Qualitätsmanagement, Controlling für den SPNV,
  - (e) Marktforschung und Kundenzufriedenheitsanalysen im SPNV,
  - (f) Die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketingkonzept und die überregionalen Werbemaßnahmen im SPNV
  - (g) und die Mitwirkung bei der Erstellung sowie die Umsetzung des Landesnahverkehrsplans.
- (3) Das Rückgrat des ÖPNV in Rheinland-Pfalz ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 NVG der SPNV. Die zentrale Geschäftsstelle wirkt bei der Aufgabe des Landes mit, die Erhaltung und den notwendigen Ausbau des Schienennetzes sowie der Stationsinfrastruktur zum bestmöglichen Ausbau des SPNV mitzugestalten.

- (4) In Fortsetzung der Regelungen des ausgelaufenen NVG verpflichtet sich das Mitglied Land für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung dem Zweckverband auf Basis einer abzuschließenden Kooperationsvereinbarung das notwendige Verwaltungspersonal und die Verwaltungseinrichtungen [über den Landesbetrieb Mobilität] zur Verfügung zu stellen.

### **b) Regionale Geschäftsstellen**

- (1) Für den Vollzug der Aufgaben der Regionalausschüsse sind gemäß § 7 Abs. 5 NVG die bestehenden Verbundgesellschaften Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH und Verkehrsverbund Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (regionale Geschäftsstellen) verantwortlich, soweit die jeweiligen Aufgaben nicht gem. § 7 Abs. 6 Satz 3 NVG vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar erfüllt werden.
- (2) Die regionalen Geschäftsstellen übernehmen die operative Umsetzung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 NVG mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs und der Direktvergaben nach § 10 Abs. 4 S. 2 NVG.
- (3) Zu den Aufgaben der regionalen Geschäftsstellen gehören insbesondere:
- (a) Vertragscontrolling bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Verkehrsverträgen, mit Ausnahme von Verkehrsverträgen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
  - (b) Betrieb eines Kundencenters mit telefonischer und persönlicher Kundenbetreuung und Ticketverkauf,
  - (c) Vertrieb und Produktion der verbundeigenen Mobilitätskarte (soweit vorhanden),
  - (d) Vertrieb aller Ticketarten, insbesondere Jobticket, Seniorenticket, Semesterticket, Gästeticket u.ä.,
  - (e) konzeptionelles und infrastrukturelles Haltestellenmanagement inklusive eines Haltestellenkatasters (Barrierefreiheit) mit Ausnahme von Haltestellen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
  - (f) Marktforschung und Statistik,
  - (g) Planung und Gestaltung flexibler, alternativer, innovativer und ergänzender Verkehrssysteme, wie z.B. Fahrradverleihsysteme, Carsharing etc.,
  - (h) Qualitätsmanagement mit Ausnahme von Qualitätsmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr
  - (i) und Baustellenmanagement (analog und digital) mit Ausnahme von Baustellenmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr.
- (4) Das Nähere regeln die Kooperationsverträge, die zwischen den Verbundgesellschaften und dem Zweckverband geschlossen werden.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung**

Der Jahresabschluss wird von einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung geprüft.

## § 13

### Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird im Grundsatz durch die ihm nach § 16 NVG zufließenden Mittel abgedeckt. Über die aufgabenbezogene Verteilung der Finanzmittel entscheidet die Zweckverbandsversammlung im Zuge der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans.
- (2) Der Vollzug von Finanzströmen zwischen den Zweckverbänden und den regionalen Geschäftsstellen ist Gegenstand der Kooperationsverträge gem. § 7 Abs. 5 S. 3 NVG. Bestehende Vereinbarungen zwischen den regionalen Geschäftsstellen und Aufgabenträgern zu Finanzierungen/Zuwendungen gelten weiter, auch unter Einbezug von zweckgebundenen Drittmitteln.
- (3) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, verständigen sich Land und Aufgabenträger im Ständigen Ausschuss nach § 8 Abs. 1 NVG auf geeignete Vorschläge für die Verbandsversammlung zur Deckung oder zur Reduzierung des Finanzbedarfs.
- (4) Der Zweckverband kann gemäß § 10 KomZG zweckgebundene Verbandsumlagen erheben. Es gelten folgende Maßstäbe für die Bemessung der Höhe der Umlagen:
  - (a) Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt als Mitglied des Zweckverbandes 40 % der Verbandsumlage. Die übrigen 60 % der Verbandsumlage tragen die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes, wobei Grundlage für die Bemessung der auf die weiteren Mitglieder entfallenden Verbandsumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller vom Zweckverband im Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV Verkehrsleistungen ist, zuzüglich der Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zum SPNV-Verkehr.
  - (b) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Verbandsmitgliedern anfallen, kann eine Sonderumlage von diesen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Sofern ein besonderes Landesinteresse an der Maßnahme begründet ist, übernimmt das Land einen Anteil von 25,1 % der Sonderumlage.
  - (c) Wird die Sonderumlage nach Buchstabe (b) zur Finanzierung der Erfüllung der in einer allgemeinen Vorschrift für die Gebiete einzelner Verbandsmitglieder festgelegten tariflichen Verpflichtungen erhoben, so sind für die Bemessung der Umlage die Ausgleichsleistungen, die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen geleistet werden, maßgeblich. Die Ausgleichsleistungen sind dabei jeweils demjenigen Verbandsmitglied zuzurechnen, in dessen Gebiet sie entstehen. Dies erfolgt im Verhältnis der Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder bemessen nach Zug- bzw. Bus-km; Buchstabe (b) Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach ihren jeweiligen Stimmanteilen.

## **§ 14**

### **Abwicklung bei Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam, wenn kraft Gesetzes oder durch die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung des erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie die Schulden des Zweckverbandes, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt worden ist. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Beschäftigten des Verbandes sowie die Rechtsnachfolge für langfristige Verkehrsdienstleistungsverträge sowie Satzungen und Verträge im Zusammenhang der Anwendung von Verbund, Übergangs- und Landestarifen.

## **§ 15**

### **Aufsicht**

Der Zweckverband unterliegt der Rechtsaufsicht des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums. Soweit Fragen des Kommunalrechts berührt sind, entscheidet es im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

## **§ 16**

### **Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit sich aus den Bestimmungen des Nahverkehrsgesetzes und dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 17**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Anlage 1 Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

Mitglieder des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd  
gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 NVG

	Einwohnerzahl	Einwohnerzahl abzüglich der großen kreis- angehörigen Städte	Stimmen (1 pro angefangene 50.000 Einwohner)	Stimmen- verhältnis
<b>Gesamt ZÖPNV Süd</b>	2.302.699		100	100%
<b>Land Rheinland-Pfalz</b>			40	40%
<b>Landkreise</b>				
Alzey-Worms	130.715	130.715	3	
Bad Dürkheim	133.004	133.004	3	
Bad Kreuznach	158.746	107.436	3	
Birkenfeld	80.830	52.517	2	
Donnersbergkreis	75.539	75.539	2	
Germersheim	129.006	129.006	3	
Kaiserslautern	106.320	106.320	3	
Kusel	70.105	70.105	2	
Mainz-Bingen	211.525	150.628	4	
Rhein-Pfalz-Kreis	154.754	154.754	4	
Südliche Weinstraße	110.783	110.783	3	
Südwestpfalz	94.912	94.912	2	
<b>Kreisfreie Städte</b>				
Frankenthal (Pfalz)	48.750	48.750	1	
Kaiserslautern	99.662	99.662	2	
Landau in der Pfalz	46.685	46.685	1	
Ludwigshafen am Rhein	172.557	172.557	4	
Mainz	217.123	217.123	5	
Neustadt an der Weinstraße	53.306	53.306	2	
Pirmasens	40.176	40.176	1	
Speyer	50.741	50.741	2	
Worms	83.459	83.459	2	
Zweibrücken	34.001	34.001	1	
<b>Große kreisangehörige Städte</b>				
Bad Kreuznach (Kreis Bad Kreuznach)	51.310	51.310	2	
Idar-Oberstein (Kreis Birkenfeld)	28.313	28.313	1	
Bingen (Kreis Mainz-Bingen)	25.736	25.736	1	
Ingelheim (Kreis Mainz-Bingen)	35.161	35.161	1	
<b>Landkreise + kreisfreie Städte + gr. kreisangehörige Städte</b>			60	60%

Quelle Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt RLP: Statistische Berichte 2021, Bevölkerungsvorgänge 2020  
[https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/A/1023/A1023\\_202000\\_1j\\_K.pdf](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/A/1023/A1023_202000_1j_K.pdf), Seite 18  
 abrufbar unter: <https://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte/>